



NECKARSULM

Amt für Bürgerservice und Ordnung

Antrag auf Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“

(Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, auf denen das Zeichen  eingeprägt ist - § 10 Abs.4 Satz 4 Waffengesetz).

1. Angaben zur Person

Familienname, ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	Telefon (tagsüber erreichbar)		Email
Wohnung (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)			
Die Waffenbehörde ist befugt und verpflichtet, Anfragen an das Bundeszentralregister sowie die Verfahrensregister der Staatsanwaltschaft sowie der Polizei zu richten. Vorbestrafte Personen haben in der Regel keine Aussicht, einen kleinen Waffenschein erhalten zu können.			

2. Aufbewahrung der Waffe/Munition

Erlaubnisfreie Waffen sind sicher aufzubewahren. Dazu gehört, dass sie nicht abhanden kommen oder Dritte (z.B. Kinder) diese unbefugt an sich nehmen können. Bitte beschreiben Sie den Aufbewahrungsort und das Aufbewahrungsbehältnis:

3. Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem Betätigungsverbot unterliegt oder Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat?

nein ja

Sind Sie in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig? nein ja

Sind Sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. Drogen, bestimmte Medikamente); sind Sie psychisch krank oder debil? nein ja

Leiden Sie an Erkrankungen oder Verletzungen, welche beim Umgang mit Waffen und Munition zu Gefährdungen führen können (z.B. schwere Formen von Sehschwächen, Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.)? nein ja

Folgende:

Wichtige Hinweise

- Der kleine Waffenschein stellt lediglich eine Erlaubnis zum „**Führen**“ einer der o.g. Waffen dar. Eine Erlaubnis zum **Schießen** beinhaltet diese **nicht** (Ausnahmen: Eigene Wohnung, eigenes befriedetes Besitztum, auf Schießstätten mit Einwilligung des Besitzers). Das Verbot gilt auch am Silvestertag. Von diesen Waffen darf unter engen Voraussetzungen nur in Fällen der Notwehr oder des Notstands (§§32ff StGB) Gebrauch gemacht werden.
- Es dürfen nur Waffen mit dem PTB-Zulassungszeichen geführt werden.
- Zum Führen der Waffe ist der „Kleine Waffenschein“ und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass stets mitzunehmen.
- Polizeibeamten oder sonst zur Kontrolle befugten Personen ist das Dokument auf Verlangen vorzuzeigen.
- Das Führen einer der o.g. Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist nicht erlaubt.
- Die o.g. Waffen dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen werden.
- Die Gebühr für die Ausstellung eines kleinen Waffenscheins beträgt 50,00 Euro. Auch bei einer evtl. Ablehnung des Antrags können Gebühren nach dem entstandenen Aufwand erhoben werden.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Neckarsulm, _____
(Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 e) in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zum Datenschutz finden sie auf unserer Homepage www.neckarsulm.de – Datenschutz.